

Auftrag zur Übermittlung der Jahresabschlussdaten an die das Unternehmensregister führende Stelle

Vertrags-Nr.: _____

Mandanten-Nr.: _____

Zwischen

und

– nachstehend „Mandant“ genannt –

Steuer-Nr./USt-Ident-Nr. _____

– nachstehend „Steuerberater“ genannt –

wird folgendes vereinbart:

Der Steuerberater ist vom Mandanten beauftragt, dessen Jahresabschlüsse aufgrund der von diesem gelieferten Unterlagen und Daten zu erstellen. Mandant und Steuerberater sind darüber einig, dass bestimmte Jahresabschlussdaten sowie weitere offen zu legende Angaben – nachstehend insgesamt auch nur „Jahresabschlussdaten“ genannt – der das Unternehmensregister führenden Stelle auf elektronischem Wege zugeleitet werden sollen.

Dies vorausgeschickt, wird folgendes vereinbart:

1. Der Mandant beauftragt hiermit den Steuerberater im Rahmen des bestehenden Mandatsverhältnisses, die Jahresabschlussdaten des Mandanten unmittelbar der das Unternehmensregister führenden Stelle zu übermitteln.
2. Der Mandant verpflichtet sich, dem Steuerberater die durch die Einreichung beim Bundesanzeiger entstehenden Auslagen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste des Unternehmensregisters zu erstatten.
3. Der Mandant ist damit einverstanden, dass der Steuerberater die Jahresabschlussdaten bis auf schriftlichen Widerruf durch den Mandanten gegenüber dem Steuerberater auf elektronischem Weg der das Unternehmensregister führenden Stelle übermittelt. Der Mandant ist weiterhin damit einverstanden, dass der Steuerberater der das Unternehmensregister führenden Stelle alle notwendigen Daten und Angaben zuleitet, die dieser für die Verwaltung der Jahresabschlussdaten sowie die Erstellung von Rechnungen gegenüber dem Mandanten benötigt.
4. Der Steuerberater verpflichtet sich, die Jahresabschlussdaten innerhalb der gesetzlichen Frist der das Unternehmensregister führenden Stelle zu übermitteln. Der Steuerberater haftet nicht für die Einhaltung der Frist, sofern die Nichteinhaltung aus Gründen geschieht, die in der Sphäre des Mandanten liegen.
5. Für fahrlässig verursachte Schäden, die dem Mandanten in Folge einer Pflichtverletzung des Steuerberaters bei der Übermittlung der Jahresabschlussdaten entstehen, haftet der Steuerberater nur bis zu einem Betrag von 1.000.000 € gemäß § 67 a Abs. 1 Nr. 2 StBerG. **[Eine Haftungsbeschränkung auf 1.000.000 € (4-facher Betrag der Mindestversicherungssumme) ist gemäß § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG nur möglich, wenn insoweit auch Versicherungsschutz besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, ist zu empfehlen, mit dem Mandanten eine schriftliche Vereinbarung im Einzelfall zur Beschränkung der Haftung bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme im Sinne von § 67a Abs. 1 Nr. 1 StBerG abzuschließen.]**
6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine andere Bestimmung gelten, die dem von den Parteien Gewollten entspricht.
7. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
8. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist _____.

Ort, Datum

Mandant

Steuerberater



© 02/2023 DWS Steuerberater Medien GmbH

Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Tel.: 030. 2 88 85 66 · Fax: 030. 28 88 56 70

E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen.

Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.
269